

Beilage 2698

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die
Aufhebung der Verordnung über
die Verlängerung der Fristen des
Wechsel- und Scheckrechts

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
14. Juli 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige
Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 15. Juli 1949

(gez.) **Dr. Ehard,**

Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes

**über die Aufhebung der Verordnung über die Ver-
längerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts.**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes
Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hier-
mit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Verordnung über die Verlängerung der Fristen
des Wechsel- und Scheckrechts vom 10. November 1943
(RGBl. I S. 656) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. August
1949 in Kraft.

Begründung

Durch die Verordnung über die Verlängerung der
Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 10. November
1943 (RGBl. I S. 656) sind die Fristen, in denen nach
den Vorschriften des Wechsel- und Scheckgesetzes die zur
Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlun-
gen vorzunehmen sind, für Wechsel und Scheck, die in-
folge der Auswirkungen des Krieges nicht rechtzeitig
vorgelegt und protestiert werden können, um 60 Tage
verlängert worden. Die Gründe, die seinerzeit zu dem
Erlaß der Verordnung geführt haben, sind weitgehend
in Fortfall gekommen. Soweit sich aus den Nachkriegs-
verhältnissen noch Fälle von höherer Gewalt ergeben
sollten, reichen nach Ansicht der am Wechsel- und Scheck-
verkehr beteiligten Kreise die Schutzbestimmungen der
§§ 54 des Wechselgesetzes und 48 des Scheckgesetzes aus.

Die Bank Deutscher Länder hat mitgeteilt, daß
keine Veranlassung besteht, die Verordnung weiter auf-
rechtzuerhalten, da sich sämtliche Landeszentralbanken
des Währungsgebiets für ihre Aufhebung ausgesprochen
haben. Gleichzeitig hat sie um Aufhebung der Ver-
ordnung gebeten.

Gleichlautende Aufhebungsvorschriften werden für
die britische Zone vom Präsidenten des Zentraljustiz-
amtes für die britische Zone in Hamburg, ferner von
den Ländern der amerikanischen Zone und von Würt-
temberg-Hohenzollern und Baden sowie vom Lande
Rheinland-Pfalz erlassen werden. Als einheitlicher Zeit-
punkt des Inkrafttretens der Aufhebung ist der 1. August
1949 vorgesehen.